Verbandssatzung des Zweckverbandes Tourismus und Infrastruktur „Thüringer Meer“

Die in § 2 Abs. 1 dieser Verbandssatzung genannten Landkreise, Städte und Gemeinden schließen sich nach § 16 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) vom 11.06.1992 (GVBl. S. 232) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. S. 290), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 23.07.2013 (GVBl. S. 194), zu einem Zweckverband zusammen und vereinbaren folgende Verbandssatzung:

§ 1
Name, Sitz und Rechtsstellung

(1) Der Zweckverband führt den Namen:

Zweckverband Tourismus und Infrastruktur „Thüringer Meer“

(2) Er hat seinen Sitz in Saalfeld.

(3) Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er verwaltet seine Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung.

§ 2
Verbandsmitglieder und räumlicher Wirkungsbereich

(1) Verbandsmitglieder des Zweckverbandes sind:

1.) Landkreis Saale-Orla-Kreis
2.) Landkreis Saalfeld-Rudolstadt
3.) Stadt Bad Lobenstein
4.) Gemeinde Hohenwarte
5.) Gemeinde Remptendorf
6.) Gemeinde Krölpa
7.) Gemeinde Harra
8.) Gemeinde Blankenberg
9.) Gemeinde Pottiga
10.) Stadt Leutenberg
11.) Stadt Schleiz

(2) Der räumliche Wirkungsbereich des Zweckverbandes umfasst das Gebiet der unter Abs. 1 Ziffer 3 bis 11 aufgeführten Verbandsmitglieder.

§ 3
Ziele des Zweckverbandes

Der Zweckverband hat das Ziel, die Region „Thüringer Meer“, die im Oberen Saaletal zwischen den Gemeinden Blankenstein und Hohenwarte gelegen ist und die räumlich die gesamte Saalekaskade mit ihren 5 Stauseen (Bleiloch, Burgkhammer, Walsburg, Hohenwarte und Eichicht) umfasst, touristisch zu einer Qualitätserholungsregion zu entwickeln. Unter Wahrung der einzigartigen Qualitäten des Natur- und Landschaftsraums sollen die Voraussetzungen für eine zukunftsfähige touristische Entwicklung geschaffen werden.

§ 4
Aufgaben des Zweckverbandes

(1) Der Zweckverband hat die touristische Entwicklung der Region „Thüringer Meer“ zu fördern und touristische Infrastruktur zu planen, herzustellen und zu unterhalten.

(2) Der Zweckverband kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Dritter bedienen, insbesondere kann er mit Privaten Verträge abschließen.

(3) Der Zweckverband hat das Recht, anstelle der Verbandsmitglieder Satzungen und Verordnungen für das ihm übertragene Aufgabengebiet zu erlassen.

§ 5
Verbandsorgane

Organe des Zweckverbandes sind
1.) die Verbandsversammlung
2.) der Verbandsvorsitzende

§ 6
Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den übrigen Verbandsräten.

(2) Jedes Verbandsmitglied entsendet seinen gesetzlichen Vertreter in die Verbandsversammlung. Im Falle seiner Verhinderung wird er durch seinen gesetzlichen Stellvertreter vertreten.

(3) Jeder Verbandsrat hat eine Stimme.

§ 7
Einberufung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung wird durch den Verbandsvorsitzenden schriftlich einberufen. Die Einladung muss Zeit und Ort der Sitzung sowie die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten spätestens zwei Wochen vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf 24 Stunden abkürzen. Die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen.

(2) Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Eine Sitzung ist vom Verbandsvorsitzenden einzuberufen, wenn es ein Drittel der Verbandsräte unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt.

(3) Vertreter der Aufsichtsbehörde haben das Recht, an den Sitzungen der Verbandsversammlung teilzunehmen. Ein Stimmrecht steht ihnen nicht zu. Auf Antrag kann ihnen das Wort erteilt werden.

(4) Die Vorschriften der Thüringer Kommunalordnung über die Öffentlichkeit gelten entsprechend.

§ 8
Leitung der Sitzung, Beschlussfassung und Wahlen der Verbandsversammlung

(1) Der Verbandsvorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor, leitet die Sitzung und handhabt die Ordnung während der Sitzung.

(2) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die anwesenden stimmberechtigten Verbandsräte die Mehrheit der von der Verbandssatzung nach § 6 Abs. 2 und 3 vorgesehenen Stimmenzahl erreichen.

(3) Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Verbandsräte beschlussfähig; auf diese Folge ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.

(4) Soweit das Thüringer Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit oder die Verbandssatzung nicht etwas anderes vorschreiben, werden die Beschlüsse der Verbandsversammlung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst; es wird offen abgestimmt.

(5) Die Verbandsmitglieder können ihre Verbandsräte anweisen, wie sie in der Verbandversammlung abzustimmen haben. Eine Abstimmung entgegen der Weisung berührt nicht die Gültigkeit des Beschlusses der Verbandsversammlung.

(6) Bei Wahlen wird geheim abgestimmt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhält. Wird diese Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen statt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Im Übrigen gelten § 30 Abs. 2 Satz 5 und 6 ThürKGG sowie § 39 Abs. 2 ThürKO entsprechend.

(7) Einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl bedürfen

1.) die Änderung der Verbandsaufgabe
2.) der Austritt von Verbandsmitgliedern
3.) der Ausschluss von Verbandsmitgliedern und
4.) die Auflösung des Zweckverbandes

Sonstige Änderungen der Verbandssatzung bedürfen der einfachen Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Verbandsversammlung.

§ 9
Zuständigkeit der Verbandsversammlung

(1) Der Zweckverband wird von der Verbandsversammlung verwaltet, soweit nicht nach dem ThürKGG, der Verbandssatzung oder besonderen Beschlüssen der Verbandsversammlung der Verbandsvorsitzende selbständig entscheidet.

(2) Die Verbandsversammlung beschließt ausschließlich über diejenigen Angelegenheiten, die nach der ThürKO der Vertretung der Gebietskörperschaft ausschließlich zugewiesen sind, sowie über die Änderung der Verbandssatzung, die Auflösung des Zweckverbandes und die Bestellung von Abwicklern.

(3) Insbesondere beschließt die Verbandsversammlung über folgende Angelegenheiten:

1. Erlass, Änderung und Aufhebung von Satzungen,
2. Haushaltssatzung, Nachtragshaushaltssatzung, Finanzplan,
3. Feststellung der Jahresrechnung und Entlastung des Verbandsvorsitzenden
4. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
5. Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen sowie die Bestellung von Sicherheiten, soweit dazu die Genehmigung der Aufsichtsbehörde erforderlich ist,
6. Aufnahme von Krediten

§ 10
Verbandsvorsitzender

(1) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte den Verbandsvorsitzenden sowie einen ersten und zweiten Stellvertreter.

(2) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen. Er vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung und erledigt in eigener Zuständigkeit die Angelegenheiten, die nach der ThürKO kraft Gesetzes dem Bürgermeister zugewiesen sind.

(3) Der Verbandsvorsitzende führt die Dienstaufsicht über die Bediensteten des Zweckverbandes. Er ist oberste Dienstbehörde und Dienstvorgesetzter der Beamten. Für die in § 29 Abs. 3 Satz 3 Nr. 1 und 2 ThürKO abschließend aufgeführten Personalangelegenheiten bedarf der Verbandsvorsitzende der Zustimmung der Verbandsversammlung.

§ 11
Eilentscheidungsrecht

Der Verbandsvorsitzende kann in Angelegenheiten, deren Erledigung nicht ohne Nachteil für den Zweckverband bis zu einer Sitzung der Verbandsversammlung aufgeschoben werden kann, anstelle der Verbandsversammlung entscheiden. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Verbandsräten unverzüglich mitzuteilen.

§ 12
Form der Vertretung des Zweckverbandes nach außen

(1) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, binden ihn nur, wenn sie in schriftlicher Form abgegeben werden. Sie sind durch den Verbandsvorsitzenden oder seinen Stellvertreter unter Angabe der Amtsbezeichnung handschriftlich zu unterzeichnen. Sie können aufgrund einer den vorstehenden Erfordernissen genügenden Vollmacht auch von den Bediensteten des Zweckverbandes unterzeichnet werden.

(2) Absatz 1 findet keine Anwendung auf Verpflichtungserklärungen bei Geschäften des täglichen Lebens, die finanziell von geringer Bedeutung sind.

§ 13
Geschäftsstelle des Zweckverbandes

Der Zweckverband unterhält im Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt eine Geschäftsstelle. Die Geschäftsstelle wird durch den Verbandsvorsitzenden geführt und unterstützt ihn nach seinen Weisungen.

§ 14
Bedienstete

Der Zweckverband stellt, soweit dies erforderlich ist, die zur Erfüllung seiner Aufgaben notwendigen und geeigneten Bediensteten ein. Auf die Bediensteten des Zweckverbandes sind die jeweils für die Bediensteten der Gemeinde geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

§ 15
Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Verbandsräte

Der Verbandsvorsitzende, seine Stellvertreter und die übrigen Verbandsräte sind ehrenamtlich tätig. Hinsichtlich der zur Wahrnehmung des Ehrenamts notwendigen Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung, Besprechungen oder anderen Veranstaltungen wird eine angemessene Entschädigung und der Ersatz der Auslagen und des Verdienstausfalls gewährt. Das Nähere regelt die Entschädigungssatzung.

§ 16
Deckung des Finanzbedarfs

(1) Der Zweckverband erhebt von den Verbandsmitgliedern eine Umlage, soweit seine Einnahmen aus besonderen Entgelten für die von ihm erbrachten Leistungen und seine sonstigen Einnahmen nicht ausreichen, um seinen Finanzbedarf zu decken.

(2) Die Umlage wird von den Verbandsmitgliedern nach dem in den Absätzen 3 bis 5 geregelten Umlegungsschlüssel getragen. Die Umlage setzt sich zusammen aus einem Sockelbetrag (Absatz 3), einem Investitionsbetrag (Absatz 4) und einem sonstigen Umlagebedarf (Absatz 5).

(3) Im Sockelbetrag sind die Ausgaben für den Basisbetrieb der Geschäftsstelle enthalten. Diese setzen sich zusammen aus dem Finanzbedarf für 0,30 VbE der in der Geschäftsstelle tätigen Bediensteten, den Verwaltungskosten in Höhe von 4.000 € und den Verwaltungsgemeinkosten in Höhe von 16 v.H. der Personalkosten für 0,30 VbE der in der Geschäftsstelle tätigen Bediensteten. Der Sockelbetrag ist von den Landkreisen je zur Hälfte zu tragen.

(4) Im Investitionsbetrag sind Ausgaben für die Planung und Herstellung von touristischer Infrastruktur im Sinne des § 4 Abs. 1 dieser Verbandssatzung enthalten. Nach Abzug der jeweils für die Planung und Herstellung von dritter Seite gewährten Zuwendungen und Zuschüsse (insbesondere Fördermittel) ist der Differenzbetrag jeweils vom Verbandsmitglied zu tragen, auf dessen Hoheitsgebiet das touristische Infrastrukturprojekt realisiert wurde.

(5) Der sonstige Umlagebedarf wird zunächst mit 50 v.H. auf die beiden Landkreise einerseits und mit 50 v.H. auf die übrigen Verbandsmitglieder andererseits verteilt. Der auf die Landkreise entfallende weitere Umlagebedarf ist von diesen zu gleichen

Teilen zu tragen. Der auf die übrigen Verbandsmitglieder entfallende weitere Umlagebedarf ist von diesen nach dem Verhältnis ihrer Einwohner zum Stand 30. Juni des vorvergangenen Haushaltsjahres zu tragen.

(6) Die Höhe der Gesamtumlage ist gegliedert nach ihren Bestandteilen gemäß Abs. 2 Satz 2 in der Haushaltssatzung für jedes Haushaltsjahr festzusetzen.

(7) Bis zum 30. Oktober eines jeden Jahres hat der Verbandsvorsitzende die Verbandsversammlung darüber zu unterrichten, ob die für das kommende Haushaltsjahr zu erwartenden Einnahmen die voraussichtlichen Ausgaben decken.

§ 17
Verbandswirtschaft, Jahresrechnung

(1) Soweit das ThürKGG oder die Verbandssatzung nichts anderes vorschreiben, gilt für die Verbandswirtschaft des Zweckverbandes der Vierte Abschnitt des ersten Teils der ThürKO entsprechend.

(2) Das Rechnungsprüfungsamt eines Verbandsmitglieds wird als Sachverständiger zur Prüfung der Jahresrechnung umfassend herangezogen, bevor die Verbandsversammlung sie in öffentlicher Sitzung feststellt.

§ 18
Pflichten der Verbandsmitglieder

(1) Die Verbandsmitglieder haben dem Zweckverband bei der Erfüllung seiner Aufgaben im Rahmen ihrer eigenen Zuständigkeiten zu unterstützen, und soweit die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür vorliegen, Amtshilfe zu leisten.

(2) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Zweckverband über Angelegenheiten zu unterrichten, die für die Erfüllung der Verbandsaufgaben von wesentlicher Bedeutung sein können.

§ 19
Amtliche Bekanntmachungen

(1) Die Verbandssatzung des Zweckverbandes und ihre Änderungen werden von der Aufsichtsbehörde im Thüringer Staatsanzeiger bekannt gemacht.

(2) Andere Satzungen und Verordnungen sowie ihre Änderungen werden vom Zweckverband im Thüringer Staatsanzeiger bekannt gemacht.

(3) Sonstige öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen in den Amtsblättern der beiden Landkreise Saalfeld-Rudolstadt und Saale-Orla-Kreis.

§ 20
Inkrafttreten

(1) Die Verbandssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten der Verbandssatzung entsteht der Zweckverband.

Schleiz, den …

-Siegel-

_____
Landrat Fügmann
Landkreis Saale-Orla-Kreis

Rudolstadt, den …

-Siegel-

_____
Landrat Wolfram
Landkreis Saalfeld-Rudolstadt

Blankenberg, den …

-Siegel-

_____
Bürgermeister …
Gemeinde Blankenburg

Pottiga, den …

-Siegel-

_____
Bürgermeister …
Gemeinde Pottiga

Harra, den …

-Siegel-

_____
Bürgermeister …
Gemeinde Harra

Bad Lobenstein, den …

-Siegel-

_____
Bürgermeister …
Stadt Bad Lobenstein

Schleiz, den …

-Siegel-

_____
Bürgermeister …
Stadt Schleiz

Remptendorf, den …

-Siegel-

_____
Bürgermeister …
Gemeinde Remptendorf

Krölpa, den …

-Siegel-

_____
Bürgermeister …
Gemeinde Krölpa

Leutenberg, den …

-Siegel-

_____
Bürgermeister …
Stadt Leutenberg

Hohenwarte, den …

-Siegel-

_____
Bürgermeister …
Gemeinde Hohenwarte